

Schaft verantwortlich. Auf der Grundlage der im Perspektivplan und in den perspektivischen Konzeptionen festgelegten Aufgaben verfügen sie in voller Verantwortung über ihre Haushaltsmittel. An dem ökonomisch zweckmäßigsten Einsatz ihrer Haushaltsmittel sind sie langfristig zu interessieren.

Die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden entscheiden selbst über den volkswirtschaftlich zweckmäßigsten Einsatz ihrer Haushaltsmittel und deren Verteilung auf die einzelnen Bereiche. Sie sind berechtigt, ihre Haushaltsausgaben — mit Ausnahme des Lohnfonds für den Staatsapparat — zu erhöhen, wenn sie die dazu erforderlichen materiellen und finanziellen Mittel selbst aufbringen.

b) **Ab 1968 ist für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit der Einführung einer langfristigen Haushaltsplanung für die Perspektivplanperiode bis 1970 schrittweise zu beginnen.**

Damit ist die Durchsetzung einer größeren Beweglichkeit und höheren materiellen Interessiertheit zu verbinden.

Die für die langfristige Haushaltsplanung in Frage kommenden Städte und Gemeinden sind durch die Kreistage in Übereinstimmung mit den Stadtverordnetenversammlungen bzw. Gemeindevertretungen festzulegen.

Die in den Haushaltsplänen 1968 dieser Städte und Gemeinden enthaltenen planmäßigen Zuschüsse aus dem Haushalt der Republik stehen ihnen auch für die Jahre 1969 und 1970 unabhängig von der Erwirtschaftung zusätzlicher Mittel zur Verfügung.

Eine Veränderung der planmäßigen Haushaltsmittel der Städte und Gemeinden gegenüber dem Vorjahr durch die Kreistage ist nur zulässig, wenn

- sich auf Grund des Planes und der Beschlüsse des Kreistages **Erweiterungen** in der Aufgabenstellung, in den Kapazitäten bzw. Lohnfonds der Städte und Gemeinden ergeben
- sich gegenüber dem Vorjahr die Investitionen planmäßig verändern
- eine Änderung in der Zuordnung von staatlichen Einrichtungen und Betrieben eintritt
- Gesetze der Volkskammer, Erlasse des Staatsrates, Verordnungen des Ministerrates und Beschlüsse dieser Organe Auswirkungen auf die geplanten Einnahmen und Ausgaben haben
- vom Kreistag einzelnen Städten und Gemeinden Mittel zur Lösung bestimmter Schwerpunktaufgaben, insbesondere der Werterhaltung, einmalig zur Verfügung gestellt werden.

c) **Der Mehrjahresplan der einzelnen Städte und Gemeinden bleibt hinsichtlich seiner Jahresabschnitte Bestandteil des Jahreshaushaltplanes des Kreises.** Zur Verringerung des Arbeitsaufwandes sind die Räte der Städte und

Gemeinden für die Jahre 1969 und 1970 von der Einreichung ihres Haushaltsplanes an den Rat des Kreises entbunden.

Die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden regeln in eigener Verantwortung, in welchem Maße die Prinzipien der langfristigen Haushaltsplanung auch für die unterstellten Einrichtungen Anwendung finden.

2. **Maßnahmen zur Entwicklung einer ökonomisch begründeten Vermögens- und Fonds Wirtschaft**

a) Zur konzentrierten Durchführung von Werterhaltungsmaßnahmen erhalten die Volksvertretungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden das Recht, ab 1968 ihre geplanten Werterhaltungsmittel einschließlich der Mittel für die volkseigenen Wohnungen in einem finanziellen **Reparatur- und Erhaltungsfonds** zusammenzufassen. **Die bisher bestehende Zweckbindung der Mittel wird aufgehoben.** Am Jahresende sind nicht verbrauchte Werterhaltungsmittel übertragbar. Die Volksvertretungen können die Reparatur- und Erhaltungsfonds durch Zuführungen aus ihrem Rücklagenfonds erhöhen, wenn entsprechende zusätzliche materielle Reserven erschlossen werden.

b) Die in die langfristige Haushaltsplanung einbezogenen Städte und Gemeinden planen ab 1968 ihre Haushaltsmittel zur Durchführung von Maßnahmen der Werterhaltung und kleineren Investitionen (insbesondere Beschaffungen bis etwa 10 000 MDN) auf der Grundlage eines **Normativs**. Dieses Normativ ist vom Rat des Kreises im Rahmen der bisher für die Werterhaltung und Kleininvestitionen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und in Abstimmung mit den bilanzierten materiellen Fonds festzulegen. Dabei sind die Unterschiede in der Struktur und im Verschleißgrad des Anlagevermögens der staatlichen Organe und Einrichtungen zu beachten.

Das Recht der Kreistage bleibt bestehen, über das festgelegte Normativ hinaus Mittel für Werterhaltungen zur Lösung von Schwerpunktaufgaben einmalig Städten und Gemeinden zur Verfügung zu stellen.

c) Zur Erhöhung der Eigenverantwortung beim rationellen Wirtschaften mit den finanziellen Fonds werden die bisher getrennt geführten und teilweise zweckgebundenen finanziellen Fonds (Rücklagenfonds, NAW-Fonds, Wohnungsfonds) im **Fonds der Volksvertretung** zusammengefaßt.

Die Volksvertretungen können ihre Räte ermächtigen, in bestimmtem Umfang eigenverantwortlich über die Mittel dieses Fonds zu verfügen.

Die Volksvertretungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden erhalten das Recht, die am Jahresschluß über den geplanten Kassenbestand hinaus vorhandenen Haushaltsmittel dem Fonds der Volksvertretung zuzuführen. Dieser Fonds wird wie bisher mit 3 % verzinst.